



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl :

AP 005/2023-ws

Betreff:

Hundeleinenpflicht; Durchführungsverordnung

A-5630 Bad Hofgastein, am 31. März 2023

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40

Amtsleitung, Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789 , UID ATU 374 50 806

Verordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 i.d.g.F. und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 30.03.2023 wird zur Vermeidung von Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen von Personen verordnet:

§ 1 Hundeleinenpflicht

Zur Vermeidung von Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen Dritter sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen im Kurbereich (vgl. Kern- und Randzone gemäß Verordnung des Bürgermeisters zum Schutz des Kurortes Bad Hofgastein und zur Abwehr von störenden Missständen vom 09.08.2021) sowie außerhalb des Kurbereiches auf den touristisch genutzten Promenaden und Wegen, das sind insbesondere die Achenpromenade und der Höhenweg, so an der kurzen Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist. Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden).

§ 2 Ausnahmebestimmungen für Einsatz mit Sicherheitsorganen

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunde, Jagdhunden, Assistenzhunden, Treibhunde) oder
2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 5 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der jeweilige Tierhalter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Wurde der Hund einer strafunmündigen Person an-

vertraut, verbleibt die Verantwortlichkeit beim Hundehalter. Darüber hinaus hat sich der Hundehalter zu vergewissern, dass die Person, der er den Hund anvertraut, geistig und körperlich zur Führung des Hundes geeignet ist.

§ 6 Verunreinigung durch Hunde

Verunreinigen die durch Hunde verursacht werden sind vom Hundehalter zu beseitigen.

§ 7 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Markus Viehauser

Dies gilt als Kundmachung gemäß § 53 Sbg. GdO 2019!

Angeschlagen am 31.03.2023

Abgenommen am

Ergeht an:

Amt der Salzburger Landesregierung (Gemeindeaufsicht)

Polizeiinspektion Bad Hofgastein

RIS Bad Hofgastein

Polizeireferat im Hause